

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Corps

Das Fanfarencorps Vahrenheide von 1983 e.V. zu Hannover ist am 30. September 1983 gegründet worden.

Es hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Geschäftsnummer **5081** eingetragen.

§ 2 Zweck des Corps

1. Die Förderung und Ausübung musikalischer Fertigkeiten,
2. Die Förderung und die Überwachung des Schießsports nach einheitlichen Regeln,
3. Die Förderung des Schützen und Musikbrauchtums,
4. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
5. Die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der musikalischen sowie schießsportlichen Leistungen,
6. Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten, und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.

2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden bei Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erstattet.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim zuständigen Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für :
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus - und Fortbildung im schießsportlichen sowie musikalischen Bereich,
 - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) beschlossen und geändert.

4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über seine Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisschützenverbandes anzuzeigen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
6. Der Verein erkennt - im gegenseitigen Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes der Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Verein haftet für Handlungen seiner Mitglieder nur, wenn diese mit vorheriger Einwilligung des geschäftsführenden Vorstands vorgenommen wurden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Mitglieder des Corps kann jede Person werden, die unbescholten ist. Minderjährige bedürfen zu ihrem Eintritt die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der nach pflichtgemäßem Ermessen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Begründung für einen ablehnenden Bescheid des Aufnahmeantrages zu erteilen. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist nicht anfechtbar.
4. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Vereins, des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V. sowie des Vereinsrecht des BGB an.

5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben für die Erreichung der Ziele und Zwecke des Corps Sorge zu tragen und sich für sie einzusetzen.
2. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Corps nach außen hin verpflichtet. Weiter sind alle Mitglieder verpflichtet, ihre Beiträge regelmäßig zu zahlen (bei Dauerauftrag wird der Beitrag nach Vereinbarung des Mitglieds bezahlt - bei Barzahlung ist der Beitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten). Bei versäumter Beitragszahlung kann ein Reuegeld durch den Verein erhoben werden.
3. Die Mitglieder haben die Satzung zu wahren und haben in der Generalversammlung Sitz. Das Stimmrecht steht jedoch nur Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an jeglichen Aktivitäten des Corps teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, daß vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, NSSV und des Vereins zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Kündigung seitens des Mitgliedes in schriftlicher Form. Diese kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erfolgen.
2. durch Tod

3. durch Ausschluß, der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden :

- a) bei einem groben Verstoß gegen die Zwecke des Corps und die Satzung oder bei erheblicher Störung des Vereinsfriedens
- b) bei einer erheblichen Schädigung des Ansehens und des Rufes des Corps. Hierunter fällt insbesondere die unbefugte Mitteilung interner Angelegenheiten des Corps an Außenstehende und Unbeteiligte.
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten

Dem Auszuschließenden sind vor seinem Ausschluß die Ausschlußgründe mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlußgründen Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet - vorbehaltlich des Rechtsweges. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Corps

1. Organe des Corps sind :
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
2. Dem Gesamtvorstand gehören an :
 1. u. 2. Schriftführer
 2. Kassierer
 1. u. 2. Schießsportleiter
 1. u. 2. Fanfarencorpsführer
 1. u. 2. Festleiter
 1. u. 2. Jugendleiter

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahl in den geraden Kalenderjahren : 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer u. 2. Kassierer

Wahl in den ungeraden Kalenderjahren : 2. Vorsitzender, 1. Kassierer und
1. Schießsportleiter
2. Alle anderen Vorstandsmitglieder können bei jeder ordentlichen Generalversammlung neu gewählt werden.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Eine evtl. Neuwahl ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
6. Ein Mitglied des Vorstandes kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es die Bereitwilligkeit zur Einnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt innerhalb des Vorstandes inne haben.

§ 12 Recht und Pflichten der Vorsitzenden und des Vorstandes

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer sind Vorstand im Sinne von §26 des BGB. Sie vertreten das Corps gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Zweck des Corps erfüllt wird, daß die Satzung gefolgt wird und daß das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.
3. Der 1. Vorsitzende leitet das Corps, beruft ein und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer können ihn vertreten.
4. Der 1. Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
5. Der 1. Kassierer verwaltet das Vermögen des Corps gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen.
6. Der Schießsportleiter ist für die gesamte Organisation des Schießsportes des Corps verantwortlich.

§ 13 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Corps. Sie soll einmal im Geschäftsjahr zusammentreffen unter einer einberufungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Alle Mitglieder müssen hierzu schriftlich eingeladen werden.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für alle Aufgaben des Corps, die nicht anderen Organen übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für :
 - a) Festlegung der Stimmberechtigten und der Stimmzahl,
 - b) Verlesung der Niederschrift der vorangegangenen Generalversammlung. Auf Verlesung kann auf Antrag verzichtet werden,
 - c) Erstattung der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder,
 - d) Rechnungslegung,
 - e) Bericht der Revisoren,
 - f) Entlastung des Vorstandes nach § 11, Punkt 1,
 - g) Erforderliche Wahl bzw. Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes oder der Revisoren,
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - i) Satzungsänderung,
 - j) Verschiedenes,
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Corps.
3. Die Tagesordnung hat mindestens alle hier aufgeführten Punkte (außer i und k) zu umfassen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung oder außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, dies trifft auch zu für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

6. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dieses verlangen.
7. Die Ladung zur außerordentlichen Generalversammlung muß schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher erfolgen.
8. Alle Vorstandsmitglieder haben in der Generalversammlung und in der außerordentlichen Generalversammlung Stimmrecht.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen in Sitzungen und Versammlungen ist Einstimmigkeit anzustreben. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich formlos.
2. Die Wahlen des Vorstandes sind in schriftlicher Form und geheim vorzunehmen. Es kann jedoch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes eine andere Form der Beschlußfassung gewählt werden.
3. Für die Beschlußfassung einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Grundsätzliche Beschlüsse der Generalversammlung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgeändert werden.
5. Die Auflösung des Corps kann nur mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit aller eingetretenen stimmberechtigten Mitgliedern in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Erscheinen in einer ordentlichen Generalversammlung über die Beschlußfassung der Auflösung des Corps weniger als $\frac{4}{5}$ aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung des Corps einzuberufen. In dieser außerordentlichen Generalversammlung reichen $\frac{4}{5}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlußfassung über die Auflösung des Corps aus.

§ 15 Revisoren

Für die Kassenprüfung werden zwei Revisoren durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben die Kasse des Corps und die Rechnungsführung des Kassierers mindestens ein Mal im Jahr - nach Bedarf jedoch öfter - zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten.

§ 16 **Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 17 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den amtierenden Vorstand oder durch eine Person, die an seiner Stelle gewählt wird. Das nach Abwicklung aller Vereinsverbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen in Sach- und Geldwerten soll nach Absprache mit der zuständigen Finanzbehörde und den übergeordneten Verbänden einem staatlich anerkannten Wohlfahrtsverband zur Verfügung gestellt werden.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Hannover in Kraft.